

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Capoeira Brühl.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 50321 Brühl - Rheinland.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Folklore und Kultur.
- (3) Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - Regelmäßigen Capoeira-Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Unterricht umfasst Sportunterricht, Bewegungs- und Koordinationstraining, Musikunterricht, Traditionüberlieferung und Spiele (Roda).
  - Öffentlichkeitswirksame Aktionen (Capoeira-Vorführungen, brasilianische Tanz- und Musik- Film- und Folklore vorführungen), die auf die kulturelle und historische Einbettung von Capoeira in Brasilien aufmerksam machen.
  - Ein jährliches internationales Treffen – Batizado –, bei dem verschiedene öffentliche Capoeira-Vorführungen stattfinden und „die Kordel“ (vergleichbar mit den Gürteln bei anderen Kampfsportarten) an neue und bestehende Mitglieder verliehen werden.
  - Den Aufbau und Erhalt von Austauschmöglichkeiten mit anderen Capoeira-Gruppen in Deutschland, Europa und im außereuropäischen Ausland. (4) Die Verwirklichung des Vereinszwecks basiert auf einem Regelwerk, das genauso rechtsbindend für Mitglieder und Verein ist wie die Satzung. Dieses Vereinsregelwerk kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderungen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Satzung. (5) Das Training findet zu festgesetzten Terminen statt, die den Mitgliedern vom Vorstand bekannt gegeben werden. Während der Schulferien NRW findet kein Training statt.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung / Vereinsmittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (6) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 10 Absatz 1).

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft im Verein ist ein Jahr, mit Ausnahme des 6 Monte ABOs. Das Vereinsjahr setzt sich zusammen aus zwei Semestern. Semester 1 dauert vom 01.01. bis 30.06. des jeweiligen Jahres, Semester 2 dauert vom 01.07. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des bestehenden Semesters (siehe § 7 Absatz 5) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Pflichten und Rechte, ausgenommen der Beitragspflicht, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen bleibt. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Beitragsrückstände sind, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Es sind ein Grundbeitrag von 15 EUR jährlich im Dezember zu zahlen, unabhängig von dem Zeitpunkt des Austritts. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (3) Folgende abteilungsspezifische Beiträge gelten seit 01.07.2022:
  - Kleinkindercapoeira: 35,00 EUR monatlich
  - Schulkinder und Erwachsene Capoeira: 45,00 EUR monatlich
  - Yoga: 54,00 EUR monatlich
  - Yoga ABO: 45,00 EUR monatlich
- (4) Die Höhe der Grundgebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung durch

Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich (Brief oder Mail) bekannt zu geben.

(5) Die Vereinsbeiträge werden vom Vorstand durch das Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag jeweils zum Ende eines Monats eingezogen.

(9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(10) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (per Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer/in
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl des/der Kassenprüfer/in
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (8) Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen
  - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsgemäßen Vereinszwecks
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (10) Bei folgenden Geschäften und Rechtshandlungen benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten:
  - a) bei Verwendung von Mitteln des Vereins, sofern im Einzelfall der Betrag von 5.000,- Euro (in Worten: fünftausend Euro) überschritten wird
  - b) bei An- oder Vermietung, Kauf, Verkauf oder Belastung von Immobilien
  - c) bei Aufnahme oder Hingabe von Darlehen
  - d) bei der Übernahme von Bürgschaften.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, die Ersteintragung zu bewirken. Falls Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registeramt auftreten, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese ohne erneute Gründungsversammlung vorzunehmen.

(12) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Vereinsjahren eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch den/die gewählte/n Kassenprüfer/in geprüft. Diese/r erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chor Vozes do Brasil e.V., Volksgartenstr. 34, 50677 Köln, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke verwendet werden darf.

### **§§ 15 Geschäftsführer**

- (1) Die Qualifikation des Geschäftsführer voraussetzt die Graduierung des Capoeira Contra Meister oder Meister.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer leitet gemeinsam mit dem Vorstand den Verein.  
  
(2) Der Geschäftsführer stellt Verbindungen zu anderen Capoeira-Vereinen her, plant die Einladungen der Gäste für die Jahresprüfung (Batizado) und organisiert Besuche bei diesen Vereinen, um die Beziehungen zu stärken. Der Geschäftsführer erstellt eine pädagogische Konzeption der durchzuführenden Capoeira-Einheiten, coacht und koordiniert die Trainer.
- (3) Der Geschäftsführer soll den Aufbau und die Erhaltung von Austauschmöglichkeiten mit Capoeira-Gruppen, brasilianischen Vereinen und Sporteinrichtungen in Deutschland, Europa und außereuropäischen Ländern fördern. Ziel ist es, die Entwicklung der Capoeira in Deutschland zu unterstützen.
- (4) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und berichtet regelmäßig an diesen.
- (5) Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt.
- (6) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf unbestimmte Zeit, wie im Geschäftsführervertrag festgelegt.

Ort, Datum

Wesseling, 01 Juli 2024

